



SATZUNG DER ADVANCED BITCOIN TECHNOLOGIES AG

15. DEZEMBER 2021

BESCHEINIGUNG gemäß § 181 AktG



NOTARIN

Dr. Christiane Mühe

Taunusanlage 17

60325 Frankfurt am Main

Es wird hiermit gemäß § 181 AktG bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der

Advanced Bitcoin Technologies AG

mit den durch die Hauptversammlung am 9. Dezember 2021 beschlossenen Änderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 15. Dezember 2021



Dr. Christiane Mühe
Notarin

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Advanced Bitcoin Technologies AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 – Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind (i) die Entwicklung, der Betrieb sowie der Vertrieb innovativer Geschäftsmodelle und Softwarelösungen mit Wachstumspotenzial und die Investition in ebensolche insbesondere im Zusammenhang mit Kryptowährungen und der Blockchain-Technologie in Form von mobilen Applikationen, Internet-Plattformen und weiteren Nutzeroberflächen zur Erbringung von Dienstleistung und Vermittlung von Produkten des Unternehmens und von Drittanbietern an Privat und Geschäftskunden, einschließlich aller hiermit zusammenhängenden sowie ähnlicher Geschäfte und Dienstleistungen, (ii) der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie Investitionen in Immobilien, inklusive deren Vermietung, und in andere digitale und reale Vermögenswerte, einschließlich aller hiermit zusammenhängenden sowie ähnlicher Geschäfte und Dienstleistungen und (iii) die Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den unter (i) und (ii) genannten Tätigkeiten, mit Ausnahme solcher Beratungsdienstleistungen, die einer gesonderten Zulassung oder Genehmigung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen, Anlageberatung, Zahlungsdiensten, Steuer- oder Rechtsberatung oder andere genehmigungspflichtige Beratungstätigkeiten bedürfen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Agenturen und Repräsentanzen zu errichten, zu unterhalten und aufzugeben.
- (4) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und solche Unternehmen ganz oder teilweise zu veräußern.
- (5) Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und/oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung(en) beschränken und Unternehmensverträge jeder Art abschließen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, ausgliedern oder solchen Unternehmen überlassen.
- (6) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei der Geschäftsführung und Leitung der Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt den gesamten Unternehmensgegenstand auszufüllen

§ 3 – Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 – Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 20.714.654,00 (zwanzig Millionen siebenhundertvierzehntausendsechshundertvierundfünfzig Euro).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 20.714.654 Stückaktien.

§ 5 – Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Dauer von fünf (5) Jahren vom Tag der Eintragung in das Handelsregister an durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 9.247.355,00 (in Worten: neun Millionen zweihundertsiebenundvierzigtausenddreihundertfünfundfünfzig Euro) zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - a) für Spitzenbeträge, soweit sie bei der Festlegung des jeweiligen Bezugsverhältnisses entstehen,
 - b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger wesentlicher Vermögensgegenstände,
 - c) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten, die von der Advanced Bitcoin Technologies AG

- oder Gesellschaften, an denen die Advanced Bitcoin Technologies AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,
- d) bei einer Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Wert der bereits bestehenden Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, oder Aktienoptionen auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Aktienoptionen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden,
- e) um bis zu 599.240 neue Aktien im Rahmen eines langfristigen Incentivierungsprogramms an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie an Geschäftspartner und externe Berater auszugeben.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 6 – Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Wertpapierbörse, an der die Aktien zugelassen sind, erforderlich ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder mehrere Aktien (Globalurkunden) verbriefen.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

III. Vorstand

§ 7 – Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8 – Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall von dem Verbot des § 181 Alt. 2 BGB befreien.

§ 9 – Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt, und wenn der Vorstand aus mindestens drei Personen besteht, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Außerhalb von Sitzungen beschließt der Vorstand, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 – Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung, Abberufung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jeweils durch eine an den Vorstand, unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, zu richtende Erklärung in Textform ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen - außer zur Unzeit - niederlegen. Die Frist kann durch Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsratsmitglied, dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einvernehmlich verkürzt werden. Aus wichtigem Grund kann die Erklärung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Hauptversammlung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (5) Solange die Arriba Ventures GmbH und die Zandups GmbH Aktien der Advanced Bitcoin Technologies AG halten, haben sie gemeinsam das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Scheidet einer der in Satz 1 genannten Entsendungsberechtigten aus der Gesellschaft aus, steht das Entsenderecht dem verbleibenden Entsendungsberechtigten zu. Solange mehr als ein Entsendungsberechtigter besteht, kann das Entsendungsrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 11 – Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. Der Aufsichtsrat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 12 – Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn der Vorsitzende keinen anderen Ort bestimmt. Der Vorsitzende kann zudem anordnen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats im Wege der Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Über die Zulassung weiterer Personen, die zur Beratung einzelner Gegenstände hinzugezogen werden können, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (6) Der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Eine solche Sitzung muss binnen einer Woche nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 13 – Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen.
- (2) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme in diesem Sinne gilt auch die Stimmenthaltung.
- (4) Soweit Gesetz oder Satzung keine größere Mehrheit bestimmen, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrates der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Als abgegebene Stimme zählt auch die Stimmenthaltung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- (6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 14 – Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und Änderungen der Fassung der Satzung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 15 – Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten pro Jahr ihrer Amtszeit eine feste Vergütung in Höhe von (i) EUR 12.500,00 sowie (ii) 2.500 Aktien der Gesellschaft. Die Hauptversammlung kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit eine darüber hinaus gehende variable Vergütung in Aktien der Gesellschaft bewilligen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält pro Jahr seiner Amtszeit eine zusätzliche feste Vergütung in Höhe von EUR 7.500,00.
- (3) Die Gesellschaft trägt die Kosten einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung eines entsprechenden Selbstbehaltes der Versicherten.

V. Hauptversammlung

§ 16 – Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers und - in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen - die Feststellung des Jahresabschlusses und ggf. die Billigung des Konzernabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Organe und Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (4) Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121-128 AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 17 – Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung

durch Vorlage eines besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes in der in der Einladung bezeichneten Form und unter der in der Einladung bezeichneten Adresse bei der Gesellschaft anmelden. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes muss in Textform gem. § 126b BGB erfolgen und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der Frist nach § 123 Abs. 3 AktG zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende, Frist für den Zugang der Anmeldung und den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren festzulegen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (3) Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihr Stimmrecht auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren festzulegen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sofern die Vollmacht nicht einer von § 135 AktG erfassten Person oder Institution erteilt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft der Textform gem. § 126b BGB. Die Gesellschaft kann Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre benennen (Stimmrechtsvertreter), deren Bevollmächtigung eine Einzelweisung zugrunde liegen muss. In der Einberufung der Hauptversammlung können für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht Erleichterungen für die Formwahrung nach Satz 2 bestimmt werden.
- (5) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (6) Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die volle Einlage geleistet ist.

§ 18 – Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.
- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die Bild- und/oder Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 19 – Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größerer Stimmmehrheit vorschreibt. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (2) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

VI. Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

§ 20 – Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Errichtung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und - soweit gesetzlich erforderlich oder von der Hauptversammlung beschlossen - den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erstatteten Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns und den gegebenenfalls aufgestellten Konzernabschluss bzw. Konzernlagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erstatteten Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und den etwa aufgestellten Konzernabschluss, gegebenenfalls nebst Konzernlagebericht, innerhalb eines Monats nach deren Vorlage zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung an die Hauptversammlung zu berichten.

§ 21 – Einstellung in die Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (2) Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses durch Vorstand und Aufsichtsrat ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden.

§ 22 – Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 – Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichungen sowie der anwaltlichen und steuerlichen Beratung bis zu einem Betrag von EUR 5.000 (fünftausend Euro).



**Advanced
Bitcoin
Technologies AG**

c/o TechQuartier
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main

ir@abt-ag.com
www.abt-ag.com